

# News

9  
1/2019  
1

## Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

in den NEWS der ersten Ergänzungslieferung des Jahres 2019 finden Sie kurz und knapp den erforderlichen Überblick über wichtige aktuelle europäische und nationale Regelungsaspekte.

### REACH-Anhänge zu Nanomaterialien

Durch die Verordnung (EU) 2018/1881 zur Änderung der REACH-Verordnung zwecks Berücksichtigung der Nanoformen von Stoffen wurden verschiedene Anhänge der REACH-Verordnung angepasst. Betroffen sind die Anhänge I und III, sowie die Anhänge VI-XII. Die Änderungen, die zum 01. Januar 2020 wirksam werden, sind also recht umfangreich. Ein bedeutsames Element stellt hierbei die Einführung des Begriffes „Nanoform“ in Anhang VI dar.

Grundsätzlich gilt, dass die Nano-Eigenschaft als ein Charakterisierungsmerkmal betrachtet wird, aus diesem Grund sollen Nanoformen zusammen mit der Bulkform (Bulk = Nicht-Nano-Material) in einem Dossier registriert werden, wobei sich die Tonnage aus der Summe aller Formen ergibt. Diese Regelung bleibt auch durch die Anpassung der REACH-Anhänge bestehen.

Neu im Anhang I ist, dass in der Stoffsicherheitsbeurteilung Nanoformen mit berücksichtigt werden sollen. Ferner ist deren sichere Verwendung im Stoffsicherheitsbericht zu beschreiben.

Die Anpassung des Anhang III bietet die Möglichkeit unter bestimmten Bedingungen bei der Registrierung von Phase-in-Stoffen im 1-10 t-Bereich einen reduzierten Datensatz bei der ECHA einzureichen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht, sofern ein Stoff als nicht lösliches Nanomaterial vorliegt.

In den Anhängen VI-X wird umfassend geregelt, welche zusätzlichen Informationen bei der Registrierung vorzulegen sind. Damit nicht zu jeder Nanoform weitergehende Informationen generiert werden müssen, wurden im Anhang VI sogenannte „Sets ähnlicher Nanoformen“ eingeführt. Innerhalb eines solchen Sets muss die Bewertung für alle abgedeckten Nanoformen gemeinsam durchgeführt werden können. Außerdem wurden im Anhang VI definiert, welche Informationen zur Charakterisierung von Nanoformen erforderlich sind.

Entscheidende Änderungen der Standarddatenanforderungen der Anhänge VII-X betreffen unter anderem die neu hinzugekommenen Präzisierungen bzw. Einschränkungen für Nanomaterialien. Die genannten Anhänge sind um einige wenige zusätzliche Datenanforderungen erweitert worden. Dies betrifft z.B. den neuen Endpunkt der „Staubigkeit“ im Anhang VII, die Untersuchung der Löslichkeitsrate in verschiedenen Medien zusätzlich zur Wasserlöslichkeit oder die Forderung nach weiteren physikalisch-chemischen Eigenschaften im Anhang VIII.

Die Änderungen in den Anhängen XI und XII dienen der Klarstellung, dass und wie die dort beschriebenen Vorschriften auf Nanoformen anzuwenden sind.

Durch Verordnung (EU) 2018/2005 wurde Eintrag 51 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung geändert. Die Änderung betrifft die Vermarktung und Anwendung von vier Phthalaten (Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Diisobutylphthalat (DIBP)). Diese vier Phthalate dürfen nach dem 7. Juli 2020 nicht mehr in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gewichtsprozent verwendet werden. Das betrifft jede Form von Erzeugnissen. Es sind aber eine Anzahl von Ausnahmen von dieser Beschränkung vorgesehen.

### Neufassung der Anlage zur TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition“

Diese TRGS 420 konkretisiert durch Kriterien den fachlichen Rahmen für die Erstellung "Verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien" (VSK) und beschreibt, wie VSK durch den Arbeitgeber anzuwenden sind. Dabei geben VSK dem Arbeitgeber für definierte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen praxisgerechte Festlegungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Sie enthalten eine Beschreibung geeigneter Schutzmaßnahmen und Festlegungen zu ihrer Wirksamkeitskontrolle, mit denen sichergestellt wird, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß TRGS 900

„**Arbeitsplatzgrenzwerte**“ oder bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert die im VSK genannten Beurteilungsmaßstäbe eingehalten werden.

Vorschläge für Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien können u.a. von Herstellern, Betrieben, Berufsverbänden, den Ländern oder den Unfallversicherungsträgern aufgestellt werden. Nach der Beschlussfassung durch den AGS werden diese durch das BMAS veröffentlicht. Der AGS überprüft die VSK in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Aktualität und Gültigkeit.

In der Anlage zur TRGS 420 sind die VSK neu gefasst und neue VSK aufgenommen sowie um die entsprechenden aktuellen Quellen (Zugriffen) ergänzt. Aktuell kann der Anwender auf 15 VSK zugreifen. Nach Überprüfung durch den AGS wurden nachfolgende Tätigkeitsbereiche, die in DGUV Informationen konkretisiert sind, als neue VSK in die Anlage aufgenommen:

- Mineralische Stäube beim Ein-, Ausbetten und Strahlen in Dentallaboratorien
- Manuelles Kolbenlöten mit bleifreien Lotlegierungen in der Elektro- und Elektronikindustrie
- Vergießen elektronischer Bauteile mit Vergussmassen, die Methyldiphenyldiisocyanat (MDI) enthalten
- Quecksilberexpositionen bei der Demontage von Flachbildschirmen
- Quecksilberexpositionen bei der Sammlung von Leuchtmitteln.

### **Neufassung der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“**

Mit der Neufassung der TRGS 554 wurde die vorhandene Struktur der TRGS beibehalten.

Inhaltliche Konkretisierungen bzw. Änderungen ergeben sich u.a. im Kapitel 3.2. Einstufung und Kennzeichnung, in dem für Kohlenstoffmonoxid ergänzend auf die Bemerkung „Z“ in der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ verwiesen wird. Diese ist in der Gefährdungsbeurteilung besonders zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird neu auf die atemwegsreizende Wirkung von Stickoxiden aus Abgasen von Dieselmotoren verwiesen.

Auch für die Exposition durch Dieselrußpartikel erfolgt eine Konkretisierung. Es wird ausgeführt, dass bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) für Dieselrußpartikel im Allgemeinen keine akuten oder chronischen Auswirkungen auf die Gesundheit von Beschäftigten zu erwarten sind. Damit liegt im Allgemeinen bei Einhaltung des AGW für Dieselrußpartikel keine krebserzeugende Tätigkeit nach TRGS 906 vor.

Mit der Neufassung wird im Kapitel 4.2. Technische Schutzmaßnahmen zur Minderung der Exposition gegenüber Abgasen von Dieselmotoren auf die bevorzugte Verwendung von Dieselmotoren verwiesen, die den neuesten EU-Abgasnormen für Kraftfahrzeuge entsprechen sowie auf Motoren bei mobilen Arbeitsmaschinen, die nach den neuesten EU-Abgasnormen typgeprüft wurden. Dies gilt insbesondere für die Neubeschaffung von Maschinen und Fahrzeugen. Auch die Thematik der Abgasnachbehandlung wurde konkretisiert, in dem Kriterien für die Eignung und Wirksamkeit von Abgasreinigungssystemen sowie Möglichkeiten für die Nachrüstung solcher Systeme beschrieben werden. Darüber hinaus wird im Kapitel 4.2 Technische Schutzmaßnahmen auch die Thematik der Abgasabsaugungen inhaltlich ergänzt. Dazu wird u.a. neu in die TRGS aufgenommen, dass eine Störung oder ein Ausfall der Abgasabsauganlage für die Beschäftigten erkennbar sein muss, z.B. durch optische oder akustische Signale. Auf die regelmäßige Wartung und Reinigung dieser Anlagen wird verwiesen.

Im Kapitel 4.3. Organisatorische Schutzmaßnahmen wurde u.a. die Thematik der Abgrenzung und Kennzeichnung von Arbeitsbereichen neu strukturiert und konkretisiert, u.a. durch die Kenntlichmachung der erforderlichen Warn- und Sicherheitszeichen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, einschließlich der Verbotsschilder „Zutritt für Unbefugte verboten (D-P006)“, „Essen und Trinken verboten (P022)“ und „Rauchen verboten (P002)“.

Das Kapitel 5 Arbeitsmedizinische Prävention wurde neu eingefügt und durch nachfolgende Themen entsprechend strukturiert. Neben der Aufführung relevanter Aspekte zur Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung und Erkenntnissen aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge werden die Thematik der arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung im Rahmen der Unterweisung konkretisiert sowie im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge die konkreten Vorsorgeanlässe (Pflicht- und Angebotsvorsorge) für die in dieser Technischen Regel angesprochenen Tätigkeiten und Gefährdungen herausgestellt.

Darüber hinaus sind in der Neufassung zahlreiche Anpassungen an den technischen Fortschritt vorgenommen wurden, z.B. durch Verweise auf die aktuelle Nummerierung der DGUV Regeln und Vorschriften, z.B. zu den anerkannten Messverfahren (z.B. DGUV Information 213-544) und zur Benutzung von Atemschutzgeräten (z.B. DGUV-Regel 112-190).

### **Änderung der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“**

Diese Änderung ist vorrangig redaktioneller Art und erfolgt mit dem Ziel der Klarstellung des Gewollten. Der Verweis auf Nickelmetall in der TRGS 900 (in der Spalte „Bemerkungen“) wird ergänzt um den Hinweis darauf, dass Nickelmetalle durch einen AGW in der E- und A-Staubfraktion ausgewiesen sind, Nickelverbindungen mit einem AGW in der E-Staubfraktion.